

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge	2024	ff	800.000	6100001	
	Aufwendungen	2024	ff	20.000	1110229	
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellen-ab-bau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Auf den Antrag der SPD wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat auf Grund des Antrags der SPD Fraktion den in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Die Übernachtungssteuer kann neben vielen anderen Bausteinen **eine** Maßnahme im Rahmen eine Konsolidierungspaketes von Rat und Verwaltung sein. Weitere Maßnahmen sind zwingend erforderlich vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzplanungsdaten, die einen Fehlbetrag für die Jahre 2024 bis 2026 von fast 65 Mio. € ausweisen. Vorschläge für weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden seitens der Verwaltung derzeit erarbeitet und in der 2. Jahreshälfte vorgestellt.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer stellt einen personellen Aufwand und somit eine zusätzliche Belastung für Beherbergungsbetriebe dar. Dieser Aufwand entsteht durch die Datenerhebung, Abwicklung und Dokumentation der erforderlichen Besteuerungsgrundlagen. Bisher bestehen jedoch bereits gesetzliche Meldepflichten für Beherbergungsbetriebe mit über 10 Betten, die monatliche Daten an das Landesamt für Statistik zu melden haben. Diese beinhalten u. a.

- Anzahl der Schlafgelegenheiten
- Gesamtzahl der Übernachtungen
- Anzahl der Übernachtungen von ausländischen Gästen
- Dauer des Aufenthaltes

und beinhaltet somit bereits Anteile die dann auch künftig für eine solche Steuererhebung relevant werden würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Aspekt des zusätzlichen Aufwandes für die Beherbergungsbetriebe in seinem Urteil aus 2022 beleuchtet und festgestellt, dass die Erhebung der Daten für die Übernachtungs-/Bettensteuer den Betrieben zuzumuten und somit letztlich verfassungsgemäß ist.

Alternativ die Steuer direkt bei den Gästen zu erheben ist dagegen weder praktikabel, noch geeignet und entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Erläuterungen zur Satzung:

Mit den Beschlüssen vom 22.03.2022 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sowohl private als auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand einer örtlichen Aufwandsteuer sein können.

Dabei ist es zulässig, die Übernachtungssteuer als indirekte Steuer (§ 1 des Satzungsmusters) beim Beherbergungsunternehmen zu erheben (Steuerschuldner in § 5).

Steuergegenstand kann nur der Aufwand sein, den der Übernachtungsgast für seine Übernachtung tätigt (§ 3 Absatz 1 Satz 1). Dabei sind Aufwendungen für Verpflegung nicht steuerpflichtig.

Örtliche Aufwandsteuern zielen auf die in der Vermögens- und Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab. Daher ist ein Steuersatz (§ 4) mit einer prozentualen Kopplung an den Übernachtungspreis von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt.

Für die Ermittlung des voraussichtlich zu erzielenden Steuerertrages spielen damit 3 Komponenten eine Rolle:

1. Die Übernachtungszahlen
2. Die Übernachtungspreise

Position 1 und 2 wurden bereits im WHTD im Juni 2022 dargestellt und werden nochmals im Rahmen einer Präsentation im Ausschuss vorgestellt.

3. Der Steuersatz (§ 4 des Satzungsentwurfes)

Die Stadt Hann. Münden hat über den Nds. Städtetag bei den Niedersächsischen Steueramtsleitern eine Umfrage über die Erhebung von touristischen Abgaben nach dem NKAG vorgenommen. An dieser haben sich Ende Juli 2022 insgesamt 34 Gemeinden beteiligt. Lediglich Cuxhaven (Steuersatz 2,75%) und Lüneburg (Steuersatz 4,0%), sowie zwischenzeitlich die Stadt Hann. Münden (Steuersatz 3,5%) erheben zurzeit eine Übernachtungssteuer. Daneben gibt es weitere Städte wie z. B. Hamburg (Staffelbetrag).

Nach den v. g. Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts überlegen aber zumindest Hameln, Laatzen und Hannover eine Einführung dieser Steuer.

Da ein sog. „Dauerwohnen“ nicht besteuert werden darf, wird in § 4 Absatz 2 die Besteuerung auf 14 zusammenhängende Übernachtungen begrenzt.

Die §§ 6 ff. regeln die technische Ausgestaltung der Besteuerung mit Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld sowie den Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten. Dabei hat jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes quartalsweise eine Steuererklärung mit den Übernachtungszahlen und –entgelten abzugeben. Auf Anforderung durch die Stadt sind die aufzubewahrenden Nachweise und Quittungen im Einzelfall vorzulegen.

Weitere Ausführungen zum Inhalt und der Ausgestaltung bzw. der Umsetzung einer solchen Satzung werden mittels einer Präsentation in der Sitzung erfolgen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.